



Kreisjugendring Aichach-Friedberg

ZUSCHUSSRICHTLINIEN

Stand: 01.01.2023

Die Geschäftsstelle des KJR Aichach-Friedberg berät über Fördermöglichkeiten und hält die nötigen Formulare bereit. Wir freuen uns auf deinen Anruf oder Besuch. Darüber hinaus gibt es die wichtigsten Formulare auch im Internet:

www.kjr-aichach-friedberg.de

Kreisjugendring Aichach-Friedberg
Konradinstr. 4, 86316 Friedberg
Tel.: 0821/20829235, Fax: 0821/20829236
info@kjr-aichach-friedberg.de
www.facebook.com/KJR.AIC.FDB

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINER TEIL	3
1. Allgemeine Vorbemerkung.....	3
2. Antragsberechtigung.....	3
3. Form der Antragstellung.....	3
4. Antragsfristen	3
5. Höhe und Auszahlung des Zuschusses	4
6. Beschlussorgan	4
7. Zuschussbescheid	4
8. Teilnehmer	4
9. Schlussbemerkungen.....	5
LEISTUNGSKATALOG	6
10. Mitarbeiterbildung.....	6
11. Jugendbildungsveranstaltung.....	6
12. Tagesfreizeiten.....	7
13. Mehrtägige Freizeitmaßnahmen.....	7
14. Internationale Begegnungen	8
15. Projektarbeiten	8
16. Investitionsmaßnahmen.....	9
17. Modernisierung, Einrichtung und Neubau von Jugendräumen.....	9
18. Pauschale Mitgliederförderung.....	9

ALLGEMEINER TEIL

1. Allgemeine Vorbemerkung

- (1) Der KJR Aichach-Friedberg gewährt entsprechend der folgenden Richtlinien Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit aus den vom Landkreis Aichach-Friedberg hierfür bereitgestellten Mitteln. Mit dieser finanziellen Förderung sollen die Träger der Jugendarbeit bei der Erfüllung ihres Auftrags unterstützt werden.
- (2) Im Rahmen der Haushaltsberatungen soll regelmäßig überprüft werden, ob die Förderhöhen den allgemeinen Kostensteigerungen angepasst werden können.
- (3) Veranstaltungen, die unverhältnismäßig die Umwelt belasten, werden von der Bezuschussung ausgenommen.
- (4) Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle im Landkreis Aichach-Friedberg vertretenen Mitglieder des Bayerischen Jugendrings und andere freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis.

3. Form der Antragstellung

- (1) Anträge sind auf den aktuellen Formblättern des KJR Aichach-Friedberg einzureichen. Diese finden sich auf unserer Homepage (www.kjr-aichach-friedberg.de)
- (2) Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.
- (3) Die Mittelverwendung weist der Antragsteller durch eine Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben und durch Kopien aller Belege für die Ausgaben nach. Dies findet keine Anwendung auf die pauschale Mitgliederförderung.
- (4) Anträge, bei denen Alkohol, Tabakwaren oder Ähnliches aufgeführt werden, sind nicht zuschussfähig und werden abgelehnt.
- (5) Andere bereits beantragte, noch zu beantragende oder ausbezahlte Förderbeträge müssen in die Einnahmenaufstellung einbezogen werden.

4. Antragsfristen

- (1) Die Anträge sind innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim KJR einzureichen. An die Antragssteller geht nach Einreichung eine Eingangsbestätigung in Textform.
- (2) Bei fehlenden Unterlagen wird dem Antragsteller in Textform eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt.
- (3) Für die Förderung von Modernisierung, Einrichtung und Neubau von Jugendräumen müssen 4 Wochen im Voraus gesonderte Voranträge eingereicht werden.

5. Höhe und Auszahlung des Zuschusses

- (1) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den Sätzen dieser Richtlinien.
- (2) Ist ein Vorantrag notwendig, wird die voraussichtliche Zuschusshöhe dem Antragsteller nach Einreichung des Vorantrags mitgeteilt.
- (3) Die Förderung dient soweit nicht anders angegeben zur Deckung eines Fehlbetrages. In diesen Fällen darf die Förderung den Fehlbetrag nicht überschreiten.
- (4) Reichen die Haushaltsmittel zur Förderung aller Maßnahmen nicht aus, können Prioritäten gesetzt oder Zuschüsse nur teilweise ausgeschüttet werden.
- (5) Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.
- (6) Die Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

6. Beschlussorgan

- (1) Der Vorstand entscheidet über Zuschussanträge und kann diese Entscheidungskompetenz auch an einzelne Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des KJR Aichach-Friedberg delegieren.
- (2) Abweichungen von den in diesen Richtlinien aufgeführten Höchstsummen sind auf Beschluss der Vorstandhaft möglich.
- (3) Ein Vorstandsmitglied ist von der Entscheidung über einen Zuschussantrag ausgeschlossen, wenn es selbst Mitglied der antragstellenden Organisation ist.

7. Zuschussbescheid

- (1) Die Ablehnung eines Zuschussantrags wird dem Antragssteller durch den KJR Aichach-Friedberg unter Angabe der Gründe in Textform mitgeteilt.
- (2) Die Annahme des Antrags wird dem Antragssteller durch den KJR Aichach-Friedberg in Textform unter Nennung des bewilligten Betrags mitgeteilt.
- (3) Der Antragsteller kann binnen 4 Wochen unter Nennung einer Begründung Widerspruch einlegen.

8. Teilnehmer

- (1) Als Teilnehmer oder Mitglieder gefördert werden alle jungen Menschen (§7 SGB 8) mit Wohnsitz im Landkreis Aichach-Friedberg, die einen Teilnehmerbeitrag entrichtet haben, insofern einer erhoben wurde.
- (2) Teilnehmer/innen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Aichach-Friedberg werden gefördert, sofern mit den zuständigen Jugendringen Vereinbarungen über Ausgleichszahlungen existieren.

9. Schlussbemerkungen

- (1) Die Antragssteller verpflichten sich, die erhaltenen Mittel entsprechend ihrem Zweck und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Änderungen in der Planung und Durchführung sind dem KJR Aichach-Friedberg zeitnah mitzuteilen.
- (3) Der KJR Aichach-Friedberg behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Die Originalbelege sind durch den Antragsteller gemäß den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.
- (4) Der KJR Aichach-Friedberg darf Zuschüsse ganz oder teilweise zurückfordern, wenn im Nachgang zu einer Maßnahme diese die Voraussetzungen zur Förderung ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.

LEISTUNGSKATALOG

10. Mitarbeiterbildung

- (1) Gefördert werden Seminare zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit.
- (2) Voraussetzungen:
 - a. die Teilnehmer haben das 15. Lebensjahr vollendet
 - b. Mindestteilnehmerzahl: 6 Personen
 - c. je angefangene 20 Teilnehmer/innen mindestens ein/e Referent/in
 - d. Höchstdauer: 14 Tage
 - e. Seminardauer: mindestens 6 Stunden täglich
 - f. Kurzseminar: mindestens 2 Stunden
- (3) Erforderliche Unterlagen:
 - a. Referentenliste / Teilnehmerliste (Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstage und Unterschrift)
 - b. Ausschreibung/Einladung
 - c. Darstellung des Programmablaufs aus der die Zielsetzung, der zeitliche Ablauf, die behandelten Themen und die methodische Umsetzung der Maßnahme hervorgehen
- (4) Der Zuschuss beträgt 60% der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 12 € pro Tag und Teilnehmer/in bei Seminaren bzw. maximal 4 € pro Teilnehmer/in bei Kurzseminaren.

11. Jugendbildungsveranstaltung

- (1) Gefördert werden Veranstaltungen, die jungen Menschen die Gelegenheit eröffnen, sich im allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen, ökologischen und technischen Bereich zu bilden. Nicht gefördert werden verbands-/trägerspezifische Veranstaltungen, touristische Unternehmungen, Treffen von Chören, Orchester, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Veranstaltungen.
- (2) Voraussetzungen:
 - a. die Veranstaltung steht grundsätzlich für alle Jugendlichen offen
 - b. Mindestteilnehmerzahl: 6 Personen
 - c. je angefangene 20 Teilnehmer/innen mindestens ein/e Referent/in
 - d. Höchstdauer: 14 Tage
 - e. Seminardauer: mindestens 6 Stunden täglich
 - f. Kurzseminar: mindestens 2 Stunden
- (3) Erforderliche Unterlagen:
 - a. Referentenliste / Teilnehmerliste (Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstage und Unterschrift)
 - b. Ausschreibung/Einladung
 - c. Darstellung des Programmablaufs aus der die Zielsetzung, der zeitliche Ablauf, die behandelten Themen und die methodische Umsetzung der Maßnahme hervorgehen
- (4) Der Zuschuss beträgt 60% der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 12 € pro Tag und Teilnehmer/in bei Seminaren bzw. maximal 4 € pro Teilnehmer/in bei Kurzseminaren.

12. Tagesfreizeiten

- (1) Gefördert werden Tagesveranstaltungen mit Freizeit- oder Erholungscharakter. Nicht gefördert werden verbands- / trügerspezifische Veranstaltungen.
- (2) Voraussetzungen:
 - a. Dauer: mindestens 6 Stunden
 - b. Mindestteilnehmerzahl: 6 Personen
- (3) Erforderliche Unterlagen:
 - a. Leiterliste/Teilnehmerliste (Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstage und Unterschrift)
 - b. Juleicanummern der Jugendleiter/innen
 - c. Ausschreibung/Einladung
- (4) Der Zuschuss beträgt 5 € pro Teilnehmer/in, für Menschen mit Behinderung 10 €. Für jede/n verantwortliche/n Jugendleiter/in mit Jugendleitercard beträgt der Zuschuss 20 €, ohne Jugendleitercard 10 €.
- (5) Im Regelfall wird ein Bedarf von einem verantwortliche/n Jugendleiter/in pro angefangene sechs Teilnehmer angenommen. Eine Abweichung kann erfolgen, wenn der Antragsteller nachvollziehbar begründet, warum dies notwendig ist um die Maßnahme durchführen zu können.

13. Mehrtägige Freizeitmaßnahmen

- (1) Gefördert werden mehrtägige Veranstaltungen mit Freizeit- oder Erholungscharakter. Nicht gefördert werden verbands- / trügerspezifische Veranstaltungen.
- (2) Voraussetzungen:
 - a. Dauer: 2 bis 16 Tage
 - b. Mindestteilnehmerzahl: 6 Personen
- (3) Erforderliche Unterlagen:
 - a. Leiterliste/Teilnehmerliste (Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstage und Unterschrift)
 - b. Juleicanummern der Jugendleiter/innen
 - c. Ausschreibung/Einladung
 - d. Darstellung des Programmablaufs
- (4) Der Zuschuss beträgt 6 € pro Nacht und Teilnehmer/in, für Menschen mit Behinderung 12 €. Für jede/n verantwortliche/n Jugendleiter/in mit Jugendleitercard beträgt der Zuschuss 20 € pro Nacht, ohne Jugendleitercard 10 €.
- (5) Im Regelfall wird ein Bedarf von einem verantwortliche/n Jugendleiter/in pro angefangene sechs Teilnehmer angenommen. Eine Abweichung kann erfolgen, wenn der Antragsteller nachvollziehbar begründet, warum dies notwendig ist um die Maßnahme durchführen zu können.

14. Internationale Begegnungen

- (1) Gefördert werden Begegnungen junger Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen im In- und Ausland.
- (2) Voraussetzungen:
 - a. Dauer: 4 bis 21 Tage
 - b. Die Anzahl der Teilnehmer/innen der Partnergruppe steht mindestens in einem ausgewogenen Verhältnis zur deutschen Gruppe, kann aber auch größer sein
- (3) Erforderliche Unterlagen:
 - a. Leiterliste/Teilnehmerliste (Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstage und Unterschrift)
 - b. Juleicannummern der Jugendleiter/innen
 - c. Ausschreibung/Einladung
 - d. Darstellung des Programmablaufs
- (4) Der Zuschuss beträgt 10 € pro Nacht und Teilnehmer/in, für Menschen mit Behinderung 20 € Für jede/n verantwortliche/n Jugendleiter/in mit Jugendleitercard beträgt der Zuschuss 30 € pro Nacht, ohne Jugendleitercard 15 €
- (5) Im Regelfall wird ein Bedarf von einem verantwortliche/n Jugendleiter/in pro angefangene sechs Teilnehmer angenommen. Eine Abweichung kann erfolgen, wenn der Antragsteller nachvollziehbar begründet, warum dies notwendig ist um die Maßnahme durchführen zu können.
- (6) Abweichend zu Punkt 8 Absatz 1 können Teilnehmer/innen der Partnergruppe mit 5 € pro Person und Nacht bezuschusst werden, wenn die Anzahl der Teilnehmer/innen der Partnergruppe in einem ausgewogenen Verhältnis zur deutschen Gruppe steht. In diesem Fall muss die Teilnehmerliste auch die Personen aus der Partnergruppe beinhalten.

15. Projektarbeiten

- (1) Gefördert werden zeitlich befristete innovative Projekte, die über die herkömmlichen Formen und Inhalte der Jugendarbeit des Trägers hinausgehen. Mit einer Förderung soll zum Beispiel der methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit, einer Öffnung für neue Zielgruppen oder besonderen gesellschaftlichen Situationen und Entwicklungen Rechnung getragen werden.
- (2) Je Ortsgruppe wird nur ein Projekt pro Jahr gefördert.
- (3) Erforderliche Unterlagen für den Vorantrag:
 - a. Konzeption des Projekts aus der das Thema, der zeitliche Ablauf, die Formen in denen junge Menschen beteiligt werden sollen und die Zielsetzung hervorgehen
 - b. Finanzierungsplan
- (4) Erforderliche Unterlagen:
 - a. Ausschreibung/Einladung
 - b. Darstellung des tatsächlichen Ablaufs
 - c. Nachweis über die Beteiligung junger Menschen (Zeitungsartikel, Fotos, Berichte)
- (5) Der Zuschuss muss in einem nachvollziehbaren Verhältnis zur Anzahl der durch das Projekt erreichten Personen und der Dauer des Projekts stehen. Die Zuschusshöhe wird durch den Vorstand festgelegt.

16. Investitionsmaßnahmen

- (1) Gefördert werden Medien- und Elektrogeräte, die ausschließlich zum Einsatz in der Jugendarbeit bestimmt sind und Ausrüstungsgegenstände für die Jugendarbeit, z.B. Zelte.
- (2) Je Ortsgruppe wird nur eine Investition pro Jahr gefördert.
Erforderliche Unterlagen für den Vorantrag: Kostenvoranschlag
- (3) Der Zuschuss beträgt 50% der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 500 €.

17. Modernisierung, Einrichtung und Neubau von Jugendräumen

- (1) Gefördert werden die Modernisierung und der Neubau von Jugendräumen. Außerdem wird die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für diese gefördert.
- (2) Je Ortsgruppe kann nur alle 5 Jahre eine solche Förderung beantragt werden.
- (3) Voraussetzungen:
 - a. Die Räume müssen überwiegend und vorrangig der Jugendarbeit dienen und der Jugendorganisation durch vertragliche Regelung für mindestens 5 Jahre überlassen sein.
 - b. Ein Jugendraum muss mindestens 20 m² groß sein.
 - c. Bei der Gestaltung ist den Jugendlichen Nutzer ein Mitspracherecht einzuräumen.
- (4) Erforderliche Unterlagen für den Vorantrag:
 - a. Beschreibung der Maßnahme
 - b. Flächenberechnung und Nutzungsskizze
 - c. Finanzierungsplan
 - d. Miet- oder Nutzungsvereinbarung über mindestens 5 Jahre
- (5) Der Zuschuss beträgt 50% der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 1500 €. Bei Neubaumaßnahmen beträgt er maximal 5000 €.

18. Pauschale Mitgliederförderung

- (1) Gefördert werden einmal im Jahr Mitglieder des KJR Aichach-Friedberg.
- (2) Der Antrag muss bis zum 30. April eines Jahres beim KJR Aichach-Friedberg eingereicht werden.
- (3) Erforderliche Unterlagen:
 - a. Mitgliederliste (Name, Alter, Anschrift)
 - b. Juleicanummern der Jugendleiter/innen
 - c. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 2 Aktionen
- (4) Die Zahl der Mitglieder des Antragstellers die im vergangenen Jahr an mindestens zwei Aktionen dessen teilgenommen haben wird als Multiplikator festgelegt.
- (5) Der Zuschuss beträgt 3 € pro Person. Jugendleiter/innen mit Jugendleitercard werden mit 8 € gefördert. Die Förderung beträgt maximal 250 € je Ortsgruppe.